



Gegründet im Jahr 1821 auf Veranlassung des
Gottorper Herzogs Carl von Hessen mit den Teilanlagen
Reußdiek, Heisternest, Kattenhund und Schäferskoppel.

1821 *200* 2021 Jahre

Wir sind eine ~ gemeinnützige Organisation für das
Kleingartenwesen ~ mit den Gartenanlagen:
Altstadt und Friedrichsberg.



Merkblatt Kleingärtnerische Nutzung

Nach wie vor ist der Gesichtspunkt der Eigenversorgung durch die Produktion von Obst und Gemüse bedeutsam. Darüber hinaus bleibt vorrangiges Ziel, den Menschen als Ausgleich für ihre Arbeit eine gesunde Betätigung im Freien zu ermöglichen, denn gerade in der Ausgleichsfunktion zu einer oftmals einseitigen Berufstätigkeit kann die Bewirtschaftung des Kleingartens von großer sozialer Bedeutung sein und wesentlich zu einer Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen.

Bundesgerichtshof (BGH) definiert Begriff "Kleingärtnerische Nutzung"

BUNDESGERICHTSHOF, IM NAMEN DES VOLKES, URTEIL III ZR 281/03, verkündet am 17. Juni 2004

Zusammenfassung

- a) Eine Kleingartenanlage setzt **nicht** voraus, dass wenigstens die Hälfte ihrer Fläche zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (insbesondere Obst und Gemüse) genutzt wird.
- b) Es genügt, wenn diese Nutzung den Charakter der Anlage **maßgeblich** mitprägt.
- c) Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn wenigstens **ein Drittel** der Fläche zum Anbau von Gartenbauerzeugnissen genutzt wird. Besonderheiten, wie eine atypische Größe der Parzellen, topographische Eigentümlichkeiten oder eine Bodenqualität, die den Anbau von Nutzpflanzen teilweise nicht zulässt, können eine vom Regelfall abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Folgendes Fazit ist zu ziehen:

1. Der BGH verlangt für die Anwendung des BKleingG eindeutig die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen.
2. Der Umfang der Gartenbauerzeugnisse soll sich in der Regel auch in Zukunft auf 1/3 der Gesamtfläche orientieren.
3. Bei der Bewertung kommt es auf den Gesamtcharakter der Anlage und nicht auf die einzelne Parzelle an.

Der Landesbund hat dieses Urteil mit Freude zu Kenntnis genommen.

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung des §1 Abs.1.1 war schon lange erforderlich.

§1 (1) Ein Kleingarten ist ein Garten, der

1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und...

Damit ist, durch höchstrichterlichen Beschluss, der Diskussion um den Flächenanteil zur Nutzung mit Gartenbauerzeugnissen ein Ende gesetzt worden.

Der Beschluss der Landesbundversammlung von 1998, eine neue Satzung und Gartenordnung einzuführen, hat damit durch die Entscheidung der Bundesrichter Rückhalt bekommen!

Wir verweisen hiermit noch einmal auf den § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG ca. 1/3 **der Gartenfläche ist dem Obst und Gemüse vorzubehalten.**

Gez. Michael Hansen
Vereinsvorsitzender

Vereinsvorsitzender© M.Hansen_ Vereinsunterlagen_Satzungen-Gesetze-Rilis_ect_2006

Vereinsanschrift:

Michael Hansen
Ellerndiek 14 in 24837 Schleswig
Tele: 04621 – 37083 / 0173 – 859 1373

Vereins Bankverbindung:

Nord –Ostsee Sparkasse
Konto-Nr.: 214 23
BLZ: 217 500 00

Internet / Vereinsregister

www.Gartenfreunde-Schleswig.de.vu
E-Mail: Gartenverein@gmx.de
Vereinsregister Schleswig "VR 0182"